

RS Vwgh 1989/2/22 88/03/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §62 Abs4

AVG §66 Abs4

KFG 1967 §101 Abs1 lit a

KFG 1967 §102 Abs1

VStG §31 Abs1

VStG §32 Abs2

Rechtssatz

Die Berichtigung eines Tatbestandselementes durch die Berufungsbehörde setzt voraus, dass innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine entsprechende Verfolgungshandlung hinsichtlich dieses Merkmales erfolgt ist. Dies ist dann der Fall, wenn aus einer Strafverfügung wegen Übertretung des § 102 Abs 1 KFG iVm § 101 Abs 1 lit a KFG klar zu entnehmen ist, welcher Sachverhalt dem Besch zur Last gelegt wird, nämlich die Überladung eines Lkw, wobei dessen richtiges Kennzeichen angeführt ist. Für den Besch, der den Lkw-Zug gelenkt hat und der auf frischer Tat betreten wurde, ist klar erkennbar, dass es sich bei der Anführung eines durch Zahlensturz unrichtigen Kennzeichens des von ihm gelenkten Lkws im Straferkenntnis um einen Schreibfehler handelt.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme
Verwaltungsstrafrecht Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des
Berufungsbescheides Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche
Entscheidungen Umfang der Abänderungsbefugnis Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030148.X01

Im RIS seit

03.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at